



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

GPA-Mitteilung 6/2020 ¹

10.07.2020

Abbau des Schulferienüberhangs bei Musikschullehrern

1 Grundsätzliches

Es ist anerkannt, dass die Aufgaben eines Musikschullehrers sowohl als abhängig Beschäftigter, als auch als selbständiger Dienstnehmer ausgeübt werden können. Die Regelungen des TVöD sind nur auf Musikschullehrer in Beschäftigtenverhältnissen anwendbar. Entsprechend ist die eindeutige Abgrenzung der freien zu den angestellten Mitarbeitern von großer Bedeutung.

Für Musikschullehrer im Beschäftigtenverhältnis gelten (Tarifbindung vorausgesetzt) die allgemeinen tariflichen Regelungen. Neben den Mantelvorschriften des TVöD finden sich in § 51 TVöD BT-V (VKA) abweichende Bestimmungen, die Besonderheiten der Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub, berücksichtigen.

2 Rechtslage nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)

Auf der Grundlage des BAT scheiterte die Heranziehung von Musikschullehrern während der über den Urlaubsanspruch hinausgehenden, unterrichtsfreien Zeit (Nr. 3 SR 2 L II BAT) oft daran, dass zum jeweiligen Zeitpunkt nicht in ausreichendem Umfang musikschulbezogene Arbeit nachgewiesen werden konnte. Deshalb wurde in der Praxis eher der Beschäftigungsumfang geändert. Dabei sollte die (einvernehmliche) arbeitsvertragliche Umverteilung der Arbeitszeit bevorzugt werden. Kam diese nicht zustande, war eine Umverteilung der Arbeitszeit nur durch eine Änderungskündigung zu erreichen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 26.01.1995 - 2 AZR 371/94 hierzu festgestellt, dass sich die Erhöhung der außerhalb der Ferienzeit abzuleistenden Unterrichtsstunden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gesamtarbeitszeit halte und dass dies im Hinblick auf den unstrittigen Einspareffekt nicht unbillig und die Änderungskündigung deshalb hinzunehmen sei.

¹ Die GPA-Mitt. 11/1995 wird durch diese Mitteilung ersetzt.

Durch die tarifvertragliche Verlängerung des Ausgleichszeitraums von acht auf 26 Wochen, welcher der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde gelegt wird (69. ÄndTV zum BAT vom 25.04.1994; in Kraft getreten am 01.05.1994), ist eine wesentliche Erleichterung eingetreten, weil es insoweit keiner Änderungskündigung mehr bedarf. Nach Berechnungen des kommunalen Arbeitgeberverbands (KAV) ist eine Erhöhung der Arbeitszeit von 30 auf (abgerundet) 35 Unterrichtsstunden (bei 5-Tage-Woche und 45 Minuten je Unterrichtseinheit) möglich. Diese Lösung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die zusätzlichen Unterrichtsstunden auch tatsächlich notwendig sind (z.B. Kompensation von Fluktuation, Steigerung der Schülerzahl).

Erfolgte dagegen der Abbau des Schulferienüberhangs durch Beibehaltung der Zahl der tatsächlich außerhalb der Ferien abzuhaltenden Unterrichtsstunden, bei gleichzeitiger Reduzierung des Beschäftigungsumfangs (und damit der Vergütung), so war dies nach wie vor nur im Wege der Änderungskündigung zu erreichen. Dabei verminderte sich der Beschäftigungsgrad nach Berechnungen des KAV auf 25,71/30 eines vollbeschäftigten Angestellten. Allerdings kam eine Kürzung der Vergütung erst dann in Betracht, wenn der Abbau des Schulferienüberhangs nicht durch entsprechende Erhöhung der tatsächlichen Arbeitszeit abgebaut werden konnte. Hierzu steht jedoch eine endgültige Klärung durch das BAG aus.

3 Rechtslage im TVöD

Arbeitszeit sowie Urlaub und Ferienüberhang haben mit dem § 51 TVöD BT-V (VKA) eine Änderung erfahren.

§ 51 Nr. 2 S. 1 TVöD konkretisiert die Arbeitszeit eines vollbeschäftigt angestellten Musikschullehrers in Abänderung des TVöD. Danach gilt ein Musikschullehrer als vollbeschäftigt, wenn er eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 30 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten absolviert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Vergütung und der Festlegung der Stundenzahl auch alle Zusammenhangstätigkeiten (z.B. Elternabende, Konzerte) abgegolten und (wie bereits zur Geltung des BAT) beispielhaft in der Protokollerklärung aufgezählt sind.

Gem. Nr. 3 des § 51 ist der Angestellte verpflichtet, seinen Erholungsurlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Außerhalb des Urlaubs kann er während der unterrichtsfreien Zeit zur Arbeit herangezogen werden. Anders als bei den Lehrern ist daher der sogenannte Ferienüberhang tarifvertraglich geregelt. Dies hat zur Folge, dass die wöchentliche Arbeitszeit der angestellten Musiklehrer während der Unterrichtszeit zum Ausgleich für die den Urlaubsanspruch übersteigende Freizeit während der Schulferien (Ferienüberhang) angehoben werden kann. Da dies nicht verpflichtend ist, können Musikschullehrer während der unterrichtsfreien Zeit grundsätzlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden.

Zur Verteilung des Ferienüberhangs bestehen nun zwei Möglichkeiten: Im Wege des Direktionsrechts kann die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl ohne Änderung des Vergütungsanspruchs erhöht werden. Oder es kann einzelvertraglich, auf der Basis einer Teilzeitvereinbarung, die Vergütung für eine geringere Stundenzahl erfolgen, als tatsächlich in der Woche geleistet werden muss.

Beispiel:

Ein Schuljahr hat eine Gesamtschulferienzeit von 11 Wochen, der zustehende Jahresurlaub beträgt 6 Wochen, ausgehend von 30 Tagen im Monat, verteilt auf eine 5-Tage-Woche, was zu einem Ferienüberhang von 5 Wochen führt. Dies entspricht bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer 150 Unterrichtsstunden, die mit 3,67 Unterrichtsstunden zusätzlich pro Woche auf die verbleibenden 41 Wochen verteilt werden müssten. Damit würde der Musikschullehrer statt der üblichen 30 Stunden pro Woche ohne Änderung des Vergütungsanspruchs 33,67 Unterrichtsstunden leisten oder es bleibt alternativ bei der Absolvierung von 30 Stunden pro Woche, die dann aber nur für 26,74 Stunden pro Woche vergütet würden.